

Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage;
Abschaffung von Weihnachten

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Hinblick auf die Abschaffung von Weihnachten beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 4. Januar 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu der o. g. Petition des Herrn Hinkelmann nehme ich auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Ausgangssituation des Landes Rheinland-Pfalz sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen wie folgt Stellung:

Im Land Rheinland-Pfalz sind der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember) in § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG -) vom 15. Juli 1970 als anerkannte Feiertage verankert.

Der Schutz staatlich anerkannter (kirchlicher) Feiertage wurde bereits durch Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistet. Diese Regelung der Weimarer Reichsverfassung gilt als Bestandteil des Grundgesetzes gemäß Art. 140 GG bis heute fort. Das rheinland-pfälzische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG) konkretisiert die verfassungsrechtliche Regelung.

Der bestehende Feiertagsschutz dient sozialen und religiösen Zwecken und knüpft -von den weltlichen Feiertagen abgesehen - wie oben dargestellt - an die christliche Überlieferung an. Die Anerkennung der Feiertage obliegt grundsätzlich den Ländern. Der Gesetzgeber kann neue Feiertage einführen oder Feiertage abschaffen. Wegen der herausragenden Bedeutung der Feiertage ist dies jedoch selten der Fall. Hier spielen auch regionale Besonderheiten, wie zum Beispiel die prozentuale Zugehörigkeit der Bevölkerung zu einer Religionsgesellschaft oder gewachsene Traditionen eine Rolle. Feiertage sind allerdings gerade dadurch geprägt, dass besondere historische Ereignisse oder religiöse Feste von staatlicher Seite hervorgehoben werden.

Auch wenn die Mitgliederzahl der großen christlichen Kirchen rückläufig ist, bleibt die Bundesrepublik Deutschland ein christlich geprägtes Land, in dem christliche Werte auch im täglichen Leben ihren Niederschlag finden. Insofern besteht seitens des Staates die Verpflichtung, christliche Werte und Traditionen angemessen zu stärken und zu schützen. Den kirchlichen Feiertagen kommt hierbei zweifelsohne eine wichtige Funktion zu.

Voraussetzung für die Abschaffung eines gesetzlichen Feiertages ist nach alledem stets ein gesamtgesellschaftlicher Konsens. Dieser kann hier nicht festgestellt werden. Auch sind beim Ministerium des Innern und für Sport keine entsprechenden Forderungen im Sinne der Petition eingegangen.

Aus vorstehenden Gründen ist eine Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 LFtG weder geboten noch von der Landesregierung beabsichtigt. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen sollte daher nicht entsprochen werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.